

## BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ 31 1003/10-II/7/87 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (44. Novelle zum ASVG);  
Begutachtungsverfahren hinsichtlich er-  
gänzender Änderungsvorschläge

z.Z. vom 5. Oktober 1987,  
Zl. 20.044/11-1/87

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:

MR Dr. Muhr

An den  
Herrn Präsidenten des  
Nationalrates

W i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	
ZENTRALSTELLE FÜR GESETZENTWURF	
Zl.	42 GE 9 87
Datum:	9. NOV. 1987
	10. Nov. 1987
Verteilt:	Klein

→ Kajic

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das BMF in der Anlage seine Stellungnahme zu den vom BMAS mit Note vom 5. Oktober 1987, Zl. 20.044/11-1/87 versendeten Ergänzungen zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen: 25 Kopien

27. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ 31 1003/10-II/7/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (44. Novelle zum ASVG);  
Begutachtungsverfahren hinsichtlich er-  
gänzender Änderungsvorschläge

z.Z. vom 5. Oktober 1987,  
Zl. 20.044/11-1/87

Himmelfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:  
MR Dr. Muhr

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Regierungsgebäude

W i e n

Zur do. Note vom 5. Oktober 1987, Zl. 20.044/11-1/87  
betreffend die Ergänzungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (44. Novelle zum ASVG) nimmt das BMF ergänzend wie folgt  
Stellung:

Ha. wird die Notwendigkeit nicht verkannt, durch sozial  
ausgewogene Übergangsbestimmungen Härten der vorgezogenen  
Pensionsreform zu vermeiden. Allerdings sollten aber in Summe  
jene Beträge der Budgetentlastung zustande kommen, welche  
im Rahmen des von der Bundesregierung erstellten Sparkata-  
loges zur Konsolidierung des Bundesbudgets angestrebt und dem  
Budget-Entwurf 1988 zugrunde gelegt wurden.

Aus Gleichheitsgründen sollte der Bestattungskostenbeitrag  
auch in der UV entfallen.

27. Oktober 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

